

155 Stämme Holz, auff meinen eingesendeten vnterthänigsten Bericht ergangen: Zu welcher publication Ich nechsten Montag als den 25. dieses angesetzt, Wirdt dahero dem Landte vnd sämtlichen Ambsrichter hiermit bey straffe anbefohlen, undt auff-erleget, berührten Tages umb 8 Uhr Persöhl. nebenst einen außschuß der Anspanner, im Ambe zu erscheinen, der publication beyzuwohnen, undt darauff ferner Verordnung zu gewarten. Wornach sich also ein ieder zu achten, undt dieses Patent schleinigst herumbsenden auch gebührendermaß zu unterschreiben wißen wirdt. Sign. Grullenburgk am 17. Octobris ao 1669

Churfürstl. Sächß. AmtsSch. aldar.
Ehrenfriedt Berger.

Dem Landt Richter zu Dorshayn, Richter zu Sombßdorff, Herrndorff, Neundorff, Fordergörßdorff, Hintergörßdorff, Großoppitzsch.

3.

Registratura.

den 11. Octobris ao 1669 Ist furgehender gnädigster Befehlich den Richtern zu Neun-, Hinter- und Fordergörßdorff als GroßOppitzsch nebenst denen Bey sich gehabtten Außschüssen gebührende publiciret worden. Dieweiln aber der Landt Richter weder in Persohn noch durch einen außschuß der Richter zu Sombß- undt Herrndorff aber selbst in Persohn, unangesehen es ihnen doch bei 12 gl. straffe intiniret (d. h. angekündigt) worden, nicht erschienen, als seindt Sie die erwürckte straffe zu erlegen schuldig. Vndt diesem nach haben sich obenbemelte Richter nach beschehener Publication des gnädigsten Befehlichß auff bewegliches Zureden dahin erkläret, darnebenst aber vnterthänigst gebethen, Sie womöglich mit diesem ansuchen, in ansehung Sie ohne dieses mit denen für die Churfürstl. Bestungsgebäude benötigten Klöger, Bauholz und holzwahrensuhren, so sie zu leisten schuldig, mehr als zuviel überhäuffet, auch zu bestellung ihrer geringen Felder bey ieziger Saamenzeit, Keine stunde erübrigen Könnten, gnädigst zu verschonen, Infall aber dieses nicht umgänglich sein wolte, Vndt denen Anspannern des Ambs Dippoldiswalda, welche die Bestungs vndt andere Bauuhren gleich ihnen zu leisten verbunden, solches umb das gebräuchliche Lohn als auf das Pferd des tages 5 gl. 3 S oder umb belohnung nach den Stämmen Dahin anzuführen, in gnaden anbefohlen würde, wollten Sie sich ihres Theils davon im geringsten nicht außschließen, sondern Sr. Churfürstl. Durchl. vielmehr in allen vnterthänigste, undt ihren armuth möglichste Dienste zu erweisen bereit sich finden lassen,

Signatum Anno et die ut supra
Ehrenfried Berger, A. S.